



EHRUNGSRICHTLINIE

der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen vom Jugendvorstand der Sportjugend NRW am 08.04.2025



Präambel

Der organisierte Sport ist die größte Bürgerbewegung in NRW und das größte Engagementfeld junger Menschen. Der Kinder- und Jugendsport wird maßgeblich durch ehrenamtliches Engagement getragen. Neben Freiwilligkeit, Eigenständigkeit und Partizipation sind auch die Menschen, die das mit Leben füllen unabdingbar für den Kinder- und Jugendsport sowie die Kinder- und Jugendverbandsarbeit in NRW. Vor diesem Hintergrund und dem Willen, die Anerkennungskultur im Ehrenamt zu fördern, gibt sich die Sportjugend Nordrhein-Westfalen als Dachverband des Kinder- und Jugendsports folgende Ehrungsrichtlinie. Sie kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese besondere Verdienste um den Kinder- und Jugendsport und/oder in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in Nordrhein-Westfalen erworben haben.

Die Ehrungsrichtlinie der Sportjugend NRW richtet sich vorrangig an junge Engagierte. Weitere Ehrungen können über den Landessportbund NRW e. V. beantragt werden - nähere Informationen sind auf der Website zu finden:

[Ehrungen, Anerkennungen und Wertschätzungen | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#)

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Jugend-Ehrengabe (U27)
- Jugend Ehrennadel (U35)

§ 2 Jugend-Ehrengabe (U27)

Die Auszeichnung richtet sich an Sportehrenamtler*innen, die seit mindestens drei Jahren vorbildliche ehrenamtliche Tätigkeit in einem Jugendverband eines Mitglieds des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. leisten. Ein gewähltes Amt oder eine Funktion ist nicht notwendig. Die Person darf das 27. Lebensjahr bei Antragsstellung noch nicht vollendet haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Altersbegrenzung abgewichen werden. Über die Verleihung der Auszeichnung „Jugend-Ehrengabe“ entscheidet der Jugendvorstand der Sportjugend NRW. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

§ 3 Jugend-Ehrennadel (U35)

Die Auszeichnung kann für außerordentliche ehrenamtliche Tätigkeit verliehen werden. Sie richtet sich an Personen, die seit mindestens drei Jahren im Jugendvorstand oder gleichwertigen Leitungsgremien/-ämtern/-funktionen in einem Jugendverband eines Mitglieds des Landessportbundes NRW e. V. engagiert sind (ein gewähltes Amt bzw. eine gewählte Funktion ist Voraussetzung). Die Person darf das 35. Lebensjahr bei Antragsstellung noch nicht vollendet haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Altersbegrenzung abgewichen werden. Über die Verleihung der Auszeichnung „Jugend-Ehrennadel“ entscheidet der Jugendvorstand der Sportjugend NRW. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

§ 4 Verfahren

- 1) Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 2 und § 3 genannten Auszeichnungen sind die Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW e. V. und die Mitglieder des Jugendvorstandes der Sportjugend NRW. Das Antragsformular ist vollständig und aussagekräftig auszufüllen.
- 2) Jeder Jugendverband eines Mitglieds des Landessportbundes NRW e. V. kann verdiente Personen zur Ehrung vorschlagen. Der vorschlagende Jugendverband muss bei Antragstellung versichern, dass das Handeln der vorgeschlagenen Person jederzeit im Einklang mit den, insbesondere in §2 der Jugendordnung der Sportjugend NRW festgehaltenen, Grundsätzen und Werten steht.

- 3) Alle Ehrungen durch die Sportjugend NRW können pro Person und Kategorie grundsätzlich nur einmal erfolgen. Sollte nach einer Ehrung ohne Amt jene mit Amt erfolgen, so gilt eine Interkalarfrist von fünf Jahren (d. h. die Auszeichnung „Jugend-Ehrennadel“ wird frühestens fünf Jahre nach der vorangegangenen Auszeichnung „Jugend-Ehrengabe“ verliehen).
- 4) Die geehrten Personen erhalten eine Urkunde und ein Präsent. Für die Auszeichnung „Jugend-Ehrennadel“ wird zusätzlich eine Ehrennadel überreicht.
- 5) Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den Jugendvorstand der Sportjugend NRW. Die Ehrungen finden im Rahmen von Veranstaltungen der Sportjugend NRW statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ehrung innerhalb einer Veranstaltung des antragsstellenden Jugendverbandes eines Mitglieds des Landessportbundes NRW e. V. stattfinden (es sollte sich um eine angemessene Veranstaltung, wie z. B. Jugendtage, Großveranstaltungen oder Landes-, Bundes- oder internationale Meisterschaften handeln). Ein Anspruch auf Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung des antragsstellenden Jugendverbandes besteht nicht.
- 6) Die Laudatio bei einer Ehrung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied des Jugendvorstandes der Sportjugend NRW und eine*n Vertreter*in des antragstellenden Jugendverbandes gemeinsam. Vor jeder Ehrung erfolgt grundsätzlich eine vorherige Absprache, um eine individuelle und wertschätzende Ehrung vornehmen zu können. Die notwendigen Informationen für die Ausgestaltung der Laudatio sind von dem antragsstellenden Jugendverband rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Aberkennung von Ehrungen

Der Jugendvorstand der Sportjugend NRW kann in folgenden Fällen Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen:

- bei grob verbandsschädigendem oder strafrechtlich relevantem Verhalten,
- bei rechtskräftigem Ausschluss aus einem einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e. V. angeschlossenen Sportverein.

Zudem erfolgt die Aberkennung der Ehrung immer dann, wenn gegen die Grundsätze in §2 der Jugendordnung der Sportjugend NRW verstoßen wird.

Sportjugend Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0
E-Mail: Sportjugend@lsb.nrw
www.sportjugend.nrw